

# Antrag zur Kreistagssitzung am 18.08.2008

Michael Wahl, Die Linke.Offene Liste  
Kirschgrund 3  
36100 Petersberg

Petersberg, 18.07.2008

Herrn Kreistagsvorsitzenden  
Franz Rupprecht  
Wörthstraße 15

36037 Fulda

Antrag zur Gewährung einer einmaligen Beihilfe für Schülermaterialien durch das Amt für Arbeit und Soziales.

Sehr geehrter Herr Rupprecht,  
der Kreistag möge beschließen, dass das Amt für Arbeit und Soziales die Möglichkeit des § 23 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB II nutzt und den Hilfebedürftigen ein einmaliges Darlehen für Schülermaterialien gewährt und auf die Einziehung wegen Unbilligkeit verzichtet.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 09.06.2008 einstimmig eine Resolution an den Bundestag und an die Bundesregierung verabschiedet. Hierin wird richtiger Weise gefordert, das SGB II und SGB XII dahingehend zu ändern, dass in Zukunft wieder eine einmalige Einschulungshilfe sowie eine jährliche Beihilfe für Schülermaterialien in Form von Gutscheinen o.a. gezahlt werden.

Kinder wurden einfach vergessen bei der Hartz-IV-Reform im Jahr 2005: Während früher nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) Ausgaben für den Schulbesuch zusätzlich als einmalige Beihilfen gewährt wurden, gilt bei der „Grundsicherung für Arbeitssuchende“ für Schulkinder nur ein festgelegter Regelsatz: bis 13 Jahre 211 Euro ab Juli 2008, ab 14 Jahre 281 Euro. Darin sind für Grundschüler etwa 1,60 Euro im Monat für Schreibwaren enthalten.

Das hat inzwischen sogar der Deutsche Bundesrat, die gemeinsame Vertretung der 16 Landesregierungen, erkannt. Mit einem einstimmigen Beschluss vom 23. Mai 2008 forderte der Bundesrat die Bundesregierung auf, bis zum Jahresende die Leistungen für Kinder zu überprüfen und dabei insbesondere auch die Kosten für Lernmittel und Mittagessen in der Schule zu berücksichtigen. Politiker aller Parteien, von der CDU/CSU über die SPD bis zur LINKEN, stimmten dieser EntschlieÙung zu.

Schüler und Eltern können aber nicht so lange warten. Der Beginn des neuen Schuljahres bringt wieder neue Ausgaben für Arbeitshefte, Schreibwaren und andere Schulsachen mit sich.

Damit der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern aus einkommensschwachen Familien auf Chancengleichheit in der Bildung auch schon unter der jetzigen Rechtslage gewahrt bleibt, hält das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 3.12.07, L 7 AS 666/07 ER) einen Anspruch auf Leistungen nach § 73 SGB XII für gegeben (hier bezogen auf Fahrtkosten zur Schule). Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hielt bezogen auf den Eigenanteil an Lernmitteln ebenfalls diese Rechtsgrundlage für möglich, daneben auch § 23 Abs. 3 SGB II in einer „verfassungskonformen Erweiterung“ (Beschluss vom 17.4.2008, L 7 B 47/08 AS). Auch der für das SGB II zuständige Vorsitzende Richter am Bundessozialgericht, Prof. Udsching, wies bereits darauf hin, dass die Kinderregelsätze unzureichend sind (<http://www.zeit.de/online/2008/11/pm-hartz-iv>).

In Betracht kämen auch andere Lösungen, z.B. die Anrechnung des Schulbedarfs als notwendige Ausgaben beim Kindergeld oder ein nach § 23 Abs. 1 SGB II zu gewährendes und gem. § 44 SGB II zu erlassendes Darlehen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Wahl

**Anlage :     Alternativer Musterantrag**

**§ 23 und 44 SGB II**

Absender:  
Sozialamt der Stadt/des Landkreises

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.2008

### Antrag auf Übernahme der Schulkosten

Sehr geehrte Damen und Herrn,

mein Sohn / meine Tochter \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_

wird im Schuljahr 2008/2009 die \_\_\_\_ Klasse der folgenden Schule besuchen:

\_\_\_\_\_ (Name und Anschrift der Schule)

Unsere Familie bezieht Leistungen nach dem SGB II (BG-Nr. \_\_\_\_\_, letzter Bescheid der ARGE/Optionskommune/des Jobcenters liegt in Kopie bei). Als gesetzlicher Vertreter meines Kindes beantrage ich die Übernahme der mit dem Schulbesuch verbundenen in der Anlage genannten Kosten als gesetzliche(r) Vertreter(in) meines Kindes durch Ihre Behörde, hilfsweise eine sonst zuständige Behörde.

#### Begründung:

Meine Tochter/mein Sohn kann diese Kosten nicht aus dem Sozialgeld tragen. Dazu verweise ich auf den einstimmigen Beschluss des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik des Bundesrates vom 8.5.2008 (Drucksache 329/08), bestätigt durch den Bundesrat selbst mit Beschluss vom 23.5.2008 (Drs. 329/08 [B]), in dem festgestellt wurde:

"Darüber hinaus zeigt die Lebenswirklichkeit der Kinder, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, dass notwendige Aufwendungen für besondere Lernmittel (mit Ausnahme von Schulbüchern) für die Schule aus der Regelleistung und Regelsatz für die Kinder nicht getragen werden können." Lernmittelfreie Schulbücher sind in meiner Aufstellung nicht enthalten. Ebenso wurde festgestellt, dass die bisherigen Leistungen nach dem SGB II/XII nicht für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ausreichen. Der Bundesrat hat zwar nur eine Überprüfung der Regelungen bis zum Jahresende 2008 verlangt, aber die Frage nach einer ausreichenden Bedarfsdeckung ist auch schon für den kommenden Schuljahresbeginn relevant.

Damit der verfassungsrechtliche Anspruch von Kindern aus einkommensschwachen Familien auf Chancengleichheit in der Bildung auch schon unter der jetzigen Rechtslage gewahrt bleibt, hält das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (Beschluss vom 3.12.07, L 7 AS 666/07 ER) einen Anspruch auf Leistungen nach § 73 SGB XII für gegeben (hier bezogen auf Fahrtkosten zur Schule). Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen hielt bezogen auf den Eigenanteil an Lernmitteln ebenfalls diese Rechtsgrundlage für möglich, daneben auch § 23 Abs. 3 SGB II in einer "verfassungskonformen Erweiterung" (Beschluss vom 17.4.2008, L 7 B 47/08 AS). Auch der für das SGB II zuständige Vorsitzende Richter am Bundessozialgericht, Prof. Udsching, wies bereits darauf hin, dass die

Kinderregelsätze unzureichend sind (<http://www.zeit.de/online/2008/11/pm-hartz-iv>). Die beantragten Kosten sind somit verglichen mit dem Bedarf aller Leistungsempfänger eine besondere Bedarfslage, die nach Feststellung des Bundesrates nicht in der Regelleistung für Kinder und Jugendliche enthalten ist.

In Betracht kämen auch andere Lösungen, z.B. die Anrechnung des Schulbedarfs als notwendige Ausgaben beim Kindergeld oder ein nach § 23 Abs. 1 SGB II zu gewährendes und gem. § 44 SGB II zu erlassendes Darlehen. Da ich nicht abschätzen kann welche Möglichkeit von der Rechtsprechung schließlich anerkannt werden wird, die bisherigen LSG Entscheidungen aber offenbar § 73 SGB XII für am ehesten zutreffend halten, stelle ich den Antrag zunächst an den Sozialhilfeträger. Ich beantrage dazu aus Billigkeitsgründen die Anwendung der Vermögensgrenzen aus dem SGB II, da die Bedarfsgemeinschaft insgesamt sonst durch die planwidrige Lücke im Gesetz nur aufgrund des Schulbesuchs benachteiligt wäre.

Bitte überweisen Sie die - ggf. vorläufige und später mit anderen Sozialleistungsträgern auszugleichende – Leistung auf mein Konto Nr. \_\_\_\_\_ bei der Bank  
\_\_\_\_\_ BLZ \_\_\_\_\_.

Sollten weitere Angaben oder Nachweise erforderlich sein, teilen Sie mir dies bitte mit. Die Auflistung des Bedarfs, soweit bis jetzt bekannt, finden Sie im Anhang. Diesen Antrag stelle ich auch im Namen des anderen Elternteils, soweit dieser sorgeberechtigt ist.

Bitte teilen Sie mir Ihre Entscheidung – bei Ablehnung mit schriftlicher Begründung – bis zum \_\_\_\_\_ 2008 mit. Sonst müsste ich, um den Bedarf rechtzeitig zum Schulanfang decken zu können, beim Sozialgericht einstweiligen Rechtsschutz beantragen.

Mit freundlichem Gruß

(Name)(Unterschrift)

Anlagen:

Kopie des letzten Bescheides über Arbeitslosengeld II

Schulbescheinigung

Aufstellung der durch den Schulbesuch erforderlichen Ausgaben

# **Abweichende Erbringung von Leistungen nach SGB II**

---

## **§ 23**

### **Abweichende Erbringung von Leistungen**

(1) Kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts weder durch das Vermögen nach § 12 Abs. 2 Nr. 4 noch auf andere Weise gedeckt werden, erbringt die Agentur für Arbeit bei entsprechendem Nachweis den Bedarf als Sachleistung oder als Geldleistung und gewährt dem Hilfebedürftigen ein entsprechendes Darlehen. Bei Sachleistungen wird das Darlehen in Höhe des für die Agentur für Arbeit entstandenen Anschaffungswertes gewährt. Das Darlehen wird durch monatliche Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 vom Hundert der an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen jeweils zu zahlenden Regelleistung getilgt.

## **§ 44**

### **Veränderung von Ansprüchen**

---

Die Träger von Leistungen nach diesem Buch dürfen Ansprüche erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.